

## **Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Studierendenrates der Technischen Hochschule Wildau**

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 20] in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 16.11.2021 die folgende Änderungsordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	2
Abschnitt 1 Vorbemerkung .....	2
§1 Geltungsbereich .....	2
Abschnitt 2 Studierendenparlament .....	2
§ 3 Fälligkeit .....	3
§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen .....	3
Abschnitt 3 Studierendenrat .....	4
§ 5 Höhe der Entschädigung .....	4
§ 6 Fälligkeit .....	4
§ 7 Grundsätze für die Gewährung der Aufwandsentschädigung .....	4
§ 8 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen .....	5
Abschnitt 4 Reisekostenentschädigung.....	5
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen.....	5
Inkrafttreten .....	6

## **Präambel**

Modell und Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Studierendenparlaments entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten eines funktionsfähigen und vernetzten Hochschulparlaments. Zudem sollen veränderte ökonomische Rahmenbedingungen seit der letzten Anpassung berücksichtigt werden.

Die Entschädigung von Sitzungen soll zeitabhängig gemacht werden. Die bisherige Entschädigung von 15,00 € wird als Grundlage für eine 1,5-stündige Sitzung angenommen. Dadurch soll dem unterschiedlichen Sitzungscharakter des Studierendenparlamentes im Vergleich zum Studierendenrat Rechnung getragen werden. Sitzungen des Parlaments finden i. d. R. einmal monatlich für eine längere Dauer statt. Der Mehraufwand für den Protokollanten bei Vor- und Nachbereitung der Protokolle soll angemessen entschädigt werden. Außerdem soll die Aufgabe des Protokollanten gleichmäßig auf alle Mitglieder des Studierendenparlamentes verteilt werden. Der Aufwand von Parlamentariern in Sonderfunktionen (Ausschüsse, Wahlkommission, Stellvertreter, Präsident) überschreitet das der Sitzungsteilnahme in erheblichen Maßen. Es soll daher ein Angleich an das Entschädigungsmodell von Referenten in Studierendenrat vorgenommen werden. Die Umstellung auf monatliche Entschädigung ermöglicht zudem eine genauere Berücksichtigung der Amtszeit.

## **Abschnitt 1 Vorbemerkung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Entschädigung für die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments und des Studierendenrates der Technischen Hochschule Wildau. Die Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn die im Haushaltplan dafür vorgesehene Summe nicht erschöpft ist.

## **Abschnitt 2 Studierendenparlament**

## § 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Zur Bemessung der Höhe der Entschädigung wird in Sitzungen je angefangene halbe Stunde aufgerundet.
- (2) Für die Sitzungen des Studierendenparlamentes stehen den Mitgliedern des Studierendenparlamentes 10,00 € pro Sitzungsstunde zu. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gewährt.
- (3) Dem gewählten Protokollanten der Sitzung stehen 5,00 € pro Sitzungsstunde zu.
- (4) Den Mitgliedern der Wahlkommission und Wahlprüfungskommission stehen am Wahltag 10,00 € zu.
- (5) Dem Wahlleiter, den studentischen Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses, des Rechtsausschusses, des Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsausschusses sowie dem Stellvertreter des Präsidenten des Studierendenparlamentes stehen 15,00 € pro Monat zu.
- (6) Dem Präsidenten stehen 30,00 € pro Monat zu.

## § 3 Fälligkeit

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden alle drei Monate bargeldlos gezahlt. Die Auszahlung erfolgt zum 28. des jeweiligen Monats mit Beginn der Legislaturperiode.

## § 4 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen

- (1) Bei Studienortswechsel, Beendigung des Studiums innerhalb der Legislaturperiode oder vergleichbarem kann die Entschädigung auf Antrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens gezahlt werden.
- (2) Bei Rücktritt aus dem Studierendenparlament, Tod oder Exmatrikulation entfallen alle Entschädigungsansprüche. Satz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder einzelnen Mitgliedern den Entschädigungsanspruch entziehen, wenn
  - a) die Arbeit in den Sitzungen oder den Ausschüssen durch dieses Mitglied beeinträchtigt wird.
  - b) dieses Mitglied andere Mitglieder oder Hochschulangehörige beleidigt oder verletzt.
  - c) sich dieses Mitglied so verhält, dass dem Studierendenparlament oder dem Studierendenrat dadurch ein Schaden entsteht oder entstehen könnte.

## **Abschnitt 3 Studierendenrat**

### **§ 5 Höhe der Entschädigung**

- (1) Die Entschädigung des Studierendenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Mitglied des Studierendenrates stehen 125,00 € pro Monat zu sowie zuzüglich 10,00 € je teilgenommener Sitzung und 10,00 € je StuRa-internen, organisierten Veranstaltung, wenn die Anwesenheit mindestens eine Stunde beträgt. Das gilt ebenso für Online Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende des Studierendenrates ist verpflichtet, eine Liste über die Teilnahme der Referenten an Sitzungen und der in Absatz (1) genannten Veranstaltungen zu führen.

### **§ 6 Fälligkeit**

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Studierendenrates werden monatlich zum Monatsende bargeldlos gezahlt.

### **§ 7 Grundsätze für die Gewährung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Ein Anspruch auf die festgelegte Entschädigung besteht nur dann, wenn der Referent seinen allgemeinen Aufgaben im Rahmen seines Referates nachkommt.
- (2) Die Gewährung der Entschädigung ist u.a. vom Nachweis über die Anwesenheit in den Sitzungen abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beinhaltende Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) Steht ein Referent dem Studierendenrat mehr als 3 Wochen (21 Tage), gemäß der unter § 8 (3) der Geschäftsordnung des Studierendenrates genannten Gründe, nicht zur Verfügung, verfällt sein Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung für den gesamten Zeitraum der Verhinderung.
- (4) Kommt ein Referent pro Semester wiederholt unentschuldigt seinen Verpflichtungen im Rahmen seiner referatsgebundenen Aufgaben nicht nach, verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung für den betreffenden Zeitraum. Dieser Umstand ist durch schriftliche Aufforderung (z.B. per E-Mail) zu belegen.

## **§ 8 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen**

- (1) Bei Rücktritt, Tod oder Exmatrikulation verfällt der Anspruch des laufenden Monats.
- (2) Das Studentenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder einzelnen Mitgliedern den Entschädigungsanspruch entziehen, wenn
  - a) die Arbeit in den Sitzungen oder den Referaten durch dieses Mitglied beeinträchtigt wird.
  - b) dieses Mitglied andere Mitglieder oder Hochschulangehörige beleidigt oder verletzt
  - c) sich dieses Mitglied so verhält, dass dem Studentenparlament oder dem Studierendenrat dadurch ein Schaden entsteht oder entstehen könnte.

## **Abschnitt 4 Reisekostenentschädigung**

- (1) Innerhalb Brandenburgs und Berlins werden keine Fahrtkosten erstattet, wenn das Ziel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hätte erreicht werden kann.
- (2) Bei Zielen innerhalb Brandenburgs und Berlins die nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können und bei Reisezielen außerhalb Brandenburgs und Berlins, muss vor Reiseantritt ein schriftlicher Kostenvoranschlag beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter des jeweiligen Gremiums eingereicht werden. Die Zustimmung über die Übernahme von Kosten im Ganzen oder in Teilen muss vor Reiseantritt erfolgen. Die Zustimmung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in Vertretung durch seinen Stellvertreter des jeweiligen Gremiums.
- (3) Bei Reisen, welche die Dauer von acht Stunden überschreiten, kann ein Essensgeld von 5,00 € pro Tag gewährt werden.

## **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes und des Studierendenrates kann, wenn ihm umfangreichere Aufgaben übertragen wurden, eine Zusatzentschädigung beantragen. Über die Zahlung einer Zusatzentschädigung entscheidet das Studentenparlament.

## **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 04.01.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

gez. Nico Gießmann  
Präsident  
des Studierendenparlamentes